

Die evangelische Kirche und die Hüter der Verfassung. Zur Theologie in den Stellungnahmen der EKD beim BVerfG

Matthis Glatzel / Florian Priesemuth

Die Stellungnahme im Rechtsverfahren ist eine Form praktischer Rechtsethik. Wenn eine solche Stellungnahme im Auftrag der evangelischen Kirche erstellt und erklärt wird, ist dies Ausdruck der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche. Nicht nur öffentliche Stellungnahmen der EKD lassen sich als Form der gesellschaftlichen Verantwortung und als theologisches Zeugnis lesen.¹ Im Gegensatz zu Denkschriften sind die Stellungnahmen der EKD in deutschen Gerichtsverfahren nicht an ein öffentliches Publikum gerichtet, thematisieren jedoch ganz konkrete rechtsethische Fragestellungen und sind Ausdruck einer öffentlichen Verantwortung der Kirche. In diesem Kontext lassen sich die Stellungnahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Gerichtsverfahren nicht nur als juristische Fachbeiträge, sondern auch als theologische Zeugnisse lesen. Ein solcher Interpretationsversuch sei hier unternommen.

Im Folgenden sollen ausgewählte Stellungnahmen der EKD vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (I.) vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um das Selbstverständnis der Theologie des Politischen eingeordnet, (II.) mit Blick auf ggf. enthaltene theologische Aspekte interpretiert und (III.) in systematischer Hinsicht auf das theologische Selbstverständnis der evangelischen Kirche gegenüber dem Recht befragt werden.

¹ So sind es vor allem die öffentlichen Stellungnahmen, die vielfach Gegenstand der Untersuchung waren. Vgl. etwa: *P. Dabrock*, „nur in wenigen Fragen Eindeutigkeit oder gar Einstimmigkeit“: Zur Genealogie jüngerer bioethischer Stellungnahmen der EKD, *ZThK* 109 (3), 2012, S. 360–369; *U. Körtner*, Hauptsache gerecht, *ZEE* 57 (4), 2013, S. 243–248; *J. Fischer*, Kirche und Theologie als Moralagenturen der Gesellschaft. Acht Thesen zur Rolle der Moral in öffentlichen kirchlichen Stellungnahmen zu ethischen Fragen, *EvTh* 76 (2), S. 150–161.

Damit wird die staatskirchenrechtliche und rechtssoziologische Perspektive auf das Forschungsfeld von Religion, Politik und Recht ergänzt. Bei den Stellungnahmen handelt es sich rechtswissenschaftlich betrachtet um eine Ausdrucksform des Öffentlichkeitsanspruchs der Kirche² mit besonderer Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses und ihrer Rolle in der Zivilgesellschaft.³ Der Staatsrechtler Martin Morlok benennt dabei eine bedenkenswerte Schwierigkeit: „Die Beiträge der Religion zu der öffentlichen Diskussion – eingebracht nicht zuletzt über die Religionsgesellschaften – können, dürfen und müssen wegen ihres besonderen Gehalts in der Sprache der Religion formuliert sein.“⁴ Findet sich eine solche Sprache auch in den hier untersuchten Stellungnahmen?

Rechtssoziologisch ist auf die 2020 erschienene Studie von Thomas Gawron hinzuweisen, der die aktuelle Forschungslage zur religionsrechtlichen Judikatur des BVerfG wie folgt beschreibt: „Einer reichen und umfänglichen Literatur in Theologie und religiösem (nicht nur Kirchen-) Recht stehen kaum Veröffentlichungen zu Aufgabenerledigung und Funktionen von Gerichten und Gerichtsbarkeiten der Kirchen/Religionsgemeinschaften gegenüber.“⁵ Im Ergebnis seiner Untersuchung sind für Gawron der „hohe Beschwerdeerfolg der Mobilisierungsakteure, die Zerstrittenheit der Karlsruher Richterkollegien (...), die offenen Widerstände gegen Karlsruher Judize und misslingende Implementierungen festzuhalten“.⁶ Die religionsrechtliche Spruchpraxis sei auch hinsichtlich der Quantität der abgegebenen Stellungnahmen auffällig und führt Gawron zu folgender Interpretation: „Die Einholung der Stellungnahmen kann als Versuch verbesserter Entscheidungsfolgenabschätzung seitens des Verfassungsgerichts interpretiert werden“.⁷ Die Stellungnahmen leisten für Gawron einen Beitrag zur Abschätzung möglicher Urteilsfolgen. Sie spiegeln die häufig komplizierte gesellschaftliche Interessenlage in religionspolitischen Konflikten. Warum und wie nimmt nun die EKD in ihren Stellungnahmen vor dem BVerfG Partei? Auf religionspolitische Themen sind ihre Stellungnahmen bekanntlich längst nicht allein beschränkt.

² Vgl. M. Morlok, § 35 Recht zum öffentlichen Wirken, HSKR³, Rn. 34, 2020, S. 1421 f. Morlok unterscheidet zwischen einem rechtlich unproblematischen Öffentlichkeitsanspruch und der anspruchsvolleren Redeweise von einem Öffentlichkeitsauftrag.

³ Vgl. M. Morlok, § 35 Recht zum öffentlichen Wirken, HSKR³, Rn. 45–49, 2020, S. 1425–1427.

⁴ M. Morlok, § 35 Recht zum öffentlichen Wirken, HSKR³, Rn. 140, 2020, S. 1468.

⁵ T. Gawron, Religionsverfassungsrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Konstellationen der Mobilisierung, von Judizen und der Implementation, in: Stefanie Hammer/Oliver Hidalgo (Hg.), Religion, Ethik und Politik. Auf der Suche nach der guten Ordnung, 2020, S. 293–317.

⁶ Gawron, Religionsverfassungsrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, S. 313.

⁷ Ebd.

I.

Das kirchliche Wächteramt in kritischer Revision

Eine selbstbewusste Teilnahme der evangelischen Kirche an öffentlichen Debatten wird theologisch gern durch das kirchliche „Wächteramt“ begründet. Seinem biblischen Ursprung nach geht dieser Begriff auf Ez 3,17–19 und Ez 33,1–9 zurück. Hier wird der Prophet Ezechiel dazu angehalten, das Haus Israel vor Übertretungen über die göttlichen Gesetze zu warnen und hat bei Zuwiderhandlung selbst mit Sanktionen durch Gott zu rechnen. Calvin leitete nun einen kirchlichen Auftrag aus dem prophetischen Amt Christi ab, das Teil seiner Drei-Ämter-Lehre ist.⁸ Von Christus gehe das prophetische Amt auf die Kirche über. Konsequenterweise ist in der calvinistischen Tradition das kirchliche Wächteramt fest verankert. Wenig verwunderlich ist es, dass diese Vorstellung insbesondere für die Bekennende Kirche wichtig wurde. Gegenüber dem sog. Arierparagraphen sahen sich die Teilnehmer der Barmer-Synode zur kirchlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihre Legitimation hierfür sahen sie nicht nur im kirchlichen Wächteramt, sondern auch in den biblischen Missionsbefehlen und der Confessio Augustana, die im 14. Artikel vom „publice docere“ spricht.⁹ Die Anforderung des kirchlichen Wächteramtes lautet nach wie vor im „Falle äußerster Gefährdung“ und der Bedrohung der „Menschenwürde“ als Kirche die Stimme zu erheben. Ein Mindestmaß gesellschaftlicher Verantwortung, das die EKD in ihrer 1970 erschienenen Denkschrift mit dem Titel „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ so formuliert.¹⁰ Die Frage, wann kirchliche Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs unbedingt notwendig wird, lässt sich sicher eindeutiger beantworten als die Frage, wo die Grenze solcher Beteiligung liegt. Hierfür nennt die EKD-Schrift das Nachdenken über eine „gute und glaubwürdige Ordnung“ für eine „verantwortliche Gesellschaft.“¹¹

Die Frage nach dem Verständnis des kirchlichen Wächteramtes stellt ein bleibendes Spannungsfeld theologischer Debatten dar. Das lässt sich etwa an einem Beitrag des Berliner Ethikers Torsten Meireis veranschaulichen, der zum Stand der aktuellen Debatte um das Selbstverständnis der Öffentlichen Theologie hinsichtlich des Wächteramts festhält: „Die Rede vom ‚Wächteramt der Kirchen‘ ist unter demokratischen Bedingungen aufgrund der obrigkeitlichen und alarmistischen Konnotationen und der Gefahr einer Engführung des Kirchenbegriffs nicht unproblematisch.“¹² Innerhalb der Öffentlichen Theologie

⁸ Vgl. F. W. Graf, Vom Munus Propheticum Christi zum prophetischen Wächteramt der Kirche?, ZEE 32 (1), 1988, S. 88.

⁹ A. F. Hoffmann, Kirchliches Wächteramt heute. Reichen friedensethische Appelle? In: Annette Haußmann und Niklas Schleicher (Hg.): Aktuelle Theologie. Zur Relevanz theologischer Forschung, 2021, S. 101–105.

¹⁰ Vgl. Rat der EKD (Hg.), Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen. Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der Evang. Kirche in Deutschland, 1970.

¹¹ Vgl. Hoffmann Kirchliches Wächteramt heute. Reichen friedensethische Appelle?, S. 105 (s. Anm. 9).

¹² T. Meireis, Die Rückkehr des >Prophetischen Wächteramts der Kirche<? Öffentliche als kritische Theologie, in: Ulrich H. J. Körtnner/Reiner Anselm/Christian Al-

bzw. Public Theology zeichnet sich eine Neuorientierung ihres Selbstverständnisses ab. Meireis spricht von der Öffentlichen Theologie als einem „Diskursparadigma“.¹³ Von einem spezifisch prophetischen Verständnis derselben will Meireis allerdings nicht abweichen.¹⁴ Was das Prophetische hier dann genau bezeichnet, bleibt letztlich unklar.¹⁵

Wenden wir uns nun den Stellungnahmen der EKD beim BVerfG zu, haben wir es mit einer konkreten Form des gesellschaftlichen Engagements der evangelischen Kirche zu tun. Lassen sich in diesen Texten Anklänge ihres Selbstverständnisses gegenüber der Politik ausmachen?

II.

Theologie in ausgewählten Stellungnahmen der EKD vor dem Bundesverfassungsgericht

Aus der Fülle der Stellungnahmen der EKD beim BVerfG haben wir eine Auswahl getroffen, in denen überhaupt explizit theologische Bezüge vorkommen.¹⁶ Eine Reihe von Texten argumentieren ausschließlich juristisch, wobei hier außer Acht bleiben muss, inwieweit in diese Argumentationen theologische Anliegen einfließen, ohne als solche explizit gemacht zu werden. Explizite theologische Bezüge haben wir a) in der Stellungnahme zum dritten Geschlecht, b) zum Transplantationsgesetz und c) zur gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe ausmachen können.

1. Die Entscheidung über die eigene Geschlechtlichkeit als Gabe Gottes

Zunächst sei der Sachverhalt kurz geschildert. Der Beschluss des BVerfG vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) geht auf eine Verfassungsbeschwerde zum Personenstandsgesetz (PStG) zurück. Die beschwerdeführende Person beantragte die Berichtigung ihres Geburtseintrags. Sie wollte, dass die bisherige Geschlechtsangabe „weiblich“ gestrichen und die Angabe „inter/divers“, hilfsweise nur „divers“ eingetragen werden solle. Darin, dass ihr dies von den zu-

brecht (Hg.), *Konzepte und Räume Öffentlicher Theologie. Wissenschaft – Kirche – Diakonie*, 2020, S. 38.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. ebd.

¹⁵ So auch A. von *Scheliha*, Zum Programm der „Öffentlichen Theologie“. Ein Debattenbeitrag, in: Ulrich H.J. Körtner/Reiner Anselm/Christian Albrecht (Hg.), *Konzepte und Räume Öffentlicher Theologie. Wissenschaft – Kirche – Diakonie*, 2020, S. 44.

¹⁶ Neben den in diesem Text diskutierten Stellungnahmen liegen uns noch die Stellungnahmen zur „Verfassungsbeschwerde der Galerie Kaufhof Warenhaus AG zum Ladenschluss“ (1 BvR 636/02), zu den „Verfassungsbeschwerden und den Normenkontrollantrag gegen die von Art. 7 III GG abweichende Regelungen des Religionsunterrichts und die Einführung des Fachs ‚Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde‘ im Land Brandenburg“ (1 BvR 1697, 1718 und 1783/96 sowie 1 BvF 1/96) und zur Frage nach dem Tragen des Kopftuches in öffentlichen Einrichtungen (1 BvR 354/11) vor. Wir danken dem Kirchenamt der EKD und dem Evangelischen Zentralarchiv für die Unterstützung bei der Recherche.

ständigen Stellen nicht gewährt wurde, sah sie eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG).

Für das Studienzentrum der EKD für Genderfragen, das nach eigenen Aussagen die Aufgabe hat „Diskurse rund um Geschlechterverhältnisse zu verfolgen und für die kirchliche Praxis auszuwerten.“¹⁷ hat dessen Vorstand eine Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 erarbeitet, die auf den 25.01.2017 datiert ist. In zwei Zusammenhängen weist der Text theologische Bezüge auf. Zunächst wird auf die Vielfalt der Schöpfung und Gottesebenbildlichkeit der Menschen Bezug genommen: Menschen, die nicht der „als ‚naturegeben‘ angesehenen Zweigeschlechtlichkeit entsprechen, sind nicht als defizitäre Abweichungen von einer ‚Norm‘ zu verstehen, sondern als ein Ausdruck der Vielfalt der Schöpfung.“¹⁸ Gegenüber der genannten defizitären Perspektive gelte es festzuhalten: „Jeder Mensch, nicht nur Menschen, die ein eindeutig weibliches oder männliches Geschlecht aufweisen, ist Ebenbild Gottes.“¹⁹ Ein vereindeutigender Naturbegriff wird gegenüber der vielfältigen Schöpfung verabschiedet, während mit der Ebenbildlichkeitsvorstellung eine gemeinsame Aussage über alle Menschen als Gottes Geschöpfe gemacht wird.

Die menschliche Würde erfährt an anderer Stelle eine theologische Deutung, bei der nebenbei auch die Präambel des Grundgesetzes herangezogen wird: Die menschliche Würde „kann vor dem Hintergrund des Gottesbezugs in der Präambel des Grundgesetzes zugleich als eine unverfügbare und unverlierbare Gabe Gottes verstanden werden. Die Anerkennung aller Menschen (...) gebietet Achtung und Respekt vor dem Recht auch intersexueller Menschen auf eine selbstbestimmte Entscheidung über die eigene Geschlechtlichkeit.“²⁰ Als Gabe Gottes wird hier die menschliche Würde verstanden, aus der ein Recht auf Selbstbestimmung gefolgert wird, das auch die Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht umfasst.

Schöpfungstheologische Bilder wie die Ebenbildlichkeit und der Gabecharakter des menschlichen Lebens werden in dieser Stellungnahme aufs Engste mit Rechtsbegriffen wie Würde und Selbstbestimmung verbunden. Die Spannungen, die etwa zwischen dem Gedanken einer Vielfalt der Schöpfung und der Gleichheit in der Ebenbildlichkeit oder auch der Gegebenheit des menschlichen Lebens als Gabe und der damit auch thematisierten Grenze der Selbstbestimmung ergeben, bleiben hier außen vor. Der Text hat in seinen theologischen Bezügen nicht den Charakter einer Denkschrift, die verschiedene Argumente gewichtet. Vielmehr liest sich die Stellungnahme wie ein Prophetenwort, das klar Position beziehen will. Dieses Fehlen theologischer Argumentation spiegelt sich auch innerhalb der Aufnahme der Stellungnahmen im Urteil wider – die

¹⁷ Auftrag und Geschichte – Studienzentrum der EKD für Genderfragen (2021). Online verfügbar unter https://www.gender-ekd.de/studienzentrum/auftrag_und_geschichte.html (14.12.2021).

¹⁸ Vorstand des Studienzentrums der EKD für Genderfragen, Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16, ohne Seitenangaben.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

an dieser Stelle sogar vergleichsweise ausführlich ausfällt –, die gänzliche ohne theologische Begriffe auskommt. Dabei gibt es durchaus theologische Auseinandersetzungen mit dem Thema Transsexualität. Suchbewegung nach einer theologischen Sprachfähigkeit hinsichtlich dieses Themas sind also gegeben, wie sich insbesondere an den Arbeiten Gerhard Schreibers zeigt.²¹

Inhaltlich ist die Rede von einer Vielfalt der Schöpfung hinsichtlich der Geschlechterdifferenz unscharf, wenn sie nur auf den zweiten Schöpfungsbericht verweist, in dem bekanntlich die Zweigeschlechtlichkeit dominant ist.²² Der Versuch einer theologisch verantwortbaren Rede von Transsexualität, könnte unserer Meinung nach mit dem Verweis auf die Nivellierung der Geschlechterdifferenzen in der paulinische Theologie arbeiten. Paulus schreibt in Gal 3,28: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ Systematisch-theologische Argumentation im Hinblick auf ein aktuelles gesellschaftliches Phänomen sieht sich immer mit der Herausforderung konfrontiert, dass eben jenes gesellschaftliche Phänomen nicht unbedingt Teil der Lebensrealität der biblischen Autoren war. Auch das paulinische Zitat kann somit nicht einfach als Plädoyer gegen Zweigeschlechtlichkeit gedeutet werden. Allerdings verdeutlicht es die geringe Relevanz der Geschlechterdifferenz in soteriologisch, eschatologischer und auch ekklesiologischer Hinsicht. Noch prägnanter fassbar wird dies in Paulus' Rede von der Auferstehung (1. Kor 15,44). Dort beschreibt er die Verwandlung des irdischen in einen himmlischen Leib. Begreift man Geschlecht im Sinne von *Sex*²³ so entfällt diese Kategorie spätestens im Anschluss an den von Paulus beschriebenen Transformationsprozess, da es sich um eine leibliche Kategorie handelt. Wir erachten es folglich im Dienst eines theologisch verantwortbaren Votums für Vielgeschlechtlichkeit für aussichtsreich, auf die Relativierung geschlechtlicher Kategorien in der paulinischen Theologie zu verweisen, um den unscharfen Begriff der Vielfalt der Schöpfung zu profilieren.

2. *Transplantation als Nächstenliebe*

Das BVerfG hat im Januar/Februar 1999 mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das Transplantationsgesetz (TPG) vom November 1997 nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 2261/98, 1 BvR 2156/98). Die Beschwerdeführer vertraten die Auffassung, dass die Möglichkeit einer postmortalen Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen gegen die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoße.

Am 26. November 1998 hat das Kirchenamt der EKD zu verschiedenen Verfassungsbeschwerden gegen das Transplantationsgesetz (TPG) eine Stellungnahme verfasst, die sich auf die Spende von Gewebe und Organen von Lebenden fokussiert. Wir gehen hier nur auf die „Ethische Beurteilung“ ein, in der explizit

²¹ G. *Schreiber*, Das Geschlecht in mir. Neurowissenschaftliche, lebensweltliche und theologische Beiträge zu Transsexualität, 2019; *Schreiber*, Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, 2016.

²² Vgl. Gen 2.

²³ Vgl. etwa J. *Butler*, Das Unbehagen der Geschlechter²², 2021.

theologische Argumente vorgebracht werden.²⁴ Es wird hier zunächst auf den gemeinsamen Text „Organtransplantationen“ mit der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1991 verwiesen. Nach wie vor gelte das dort Formulierte: „Nach christlichem Verständnis ist das Leben und damit der Leib ein Geschenk des Schöpfers, über das der Mensch nicht nach Belieben verfügen kann, das er aber nach sorgfältiger Gewissensprüfung aus Liebe zum Nächsten einsetzen darf.“²⁵ Seitens der evangelischen Kirche wird eigens hervorgehoben: „Die evangelische Kirche hat, wie die katholische, immer wieder deutlich gemacht, daß die Bereitschaft zur Organspende als ‚Zeichen der Nächstenliebe‘ bewertet werden kann. Sie hat die Organspende damit nicht zur Christenpflicht erklärt. Wie Nächstenliebe im konkreten Fall aussieht, läßt sich weder allgemein vorschreiben noch im Detail festlegen.“²⁶

Auch hier ist die Schöpfungstheologie aufgerufen. Sie fungiert als Argument für eine Grenze der Verfügung über den menschlichen Körper, die aus Sicht der Kirchen durch die Organspende berührt wird. Lediglich durch eine andere theologische Begründung, die Berufung auf das Nächstenliebegebot, kann hier eine Ausnahme gemacht werden. Was im konkreten Fall letztlich genau als Nächstenliebe zu verstehen ist, will der Text nicht festlegen.

Mit dem Deutungsanspruch über den menschlichen Leib als Geschenk des Schöpfers und den daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen beanspruchen die Kirchen in der Frage nach Möglichkeiten und Grenzen der Organspende moralische Autorität. Der Stellungnahme gelingt es aber dabei die Spannung der ethischen Situation unter Perspektive christlicher Ethik zu beschreiben. Das Ergebnis ist dadurch eine weniger eindeutige Positionierung der Kirchen, die spezifisch christliche Motive einbringt, ohne die Differenzen von theologischer und juristischer Perspektive auszublenden. Das ist ein Ergebnis, das sich auch im Urteil des BVerfG widerspiegelt.²⁷ Der Verweis auf die Spannung zwischen dem menschlichen Leib als Geschenk des Schöpfers und der Nächstenliebe begreifen wir als Argumentationsgrundlage, die weitergehend reflektiert werden kann.

Gesellschaftlicher Druck zur Steigerung der Spendenbereitschaft kann seitens der Kirche nicht nach dem Motto „Organspende ist Christenpflicht“ beantwortet werden. Auch wer die oder der Nächste ist, kann die Kirche nicht festlegen. Die in der Stellungnahme herausgearbeitete Grundspannung vom Schutz der körperlichen Unversehrtheit einerseits und der konkret geforderten Hilfeleistung andererseits ist der gegenwärtigen gesundheitspolitischen Situation wieder sehr aktuell. Die Theologie tut auch heute gut daran, weder die Geschöpflichkeit des Leibes noch die konkret gebotene Nächstenliebe zu vernachlässigen.

²⁴ Kirchenamt der EKD, Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden gegen das Transplantationsgesetz (TPG) vom 26. November 1998, 4f.

²⁵ Ebd., 4.

²⁶ Ebd.

²⁷ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html (16.03.2022).

3. Sterbehilfe als Grenze der christlichen Auffassung von Selbstbestimmung

Die rechtlichen Regelungen zur Sterbehilfe in Deutschland müssen nach dem Urteil des BVerfG vom 26. Februar 2020 neu gefasst werden. Anlass der Entscheidung waren zahlreiche Verfassungsbeschwerden, die ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts forderten (2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16).

Am 21. September 2016 hat die Evangelische Kirche in Deutschland im Fall der Verfassungsbeschwerde des Hamburger Vereins „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ eine Stellungnahme vorgelegt. Neben juristischen und medizinischen Fragestellungen verhandelt das Gutachten in seiner Einleitung eine Annäherung an die Fragestellung mittels Begriffen, die einem christlich-theologischen Sprachfeld entstammen. Es fällt auf, dass die juristischen und medizinischen Ausführungen deutlicher ausfallen als jene Passagen, die in dem Anspruch einer theologischen Argumentation auftreten. Dabei gibt es durchaus Bemühungen um die theologische Dimension der Sterbehilfe, wie sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund der intensiven Beschäftigung von Hartmut Kreß mit diesem Thema belegen lässt.²⁸ Darüber hinaus weist die Überschrift „Einleitung“ auf eine untergeordnete Rolle der theologischen Argumentation für die Stellungnahme insgesamt hin. Tatsächlich startet die Argumentation jedoch mit dem Begriff der „unantastbare[n] Menschenwürde“. ‚Würde‘ stellt in erster Linie einen juristischen Begriff dar,²⁹ jedoch erfährt er in diesem Zusammenhang eine notwendige Verknüpfung mit dem Theologumenon der Gottebenbildlichkeit. Einem juristischen Begriff wird also eine grundlegende theologische Symbolik beigeordnet. Bereits ein Absatz später ist jedoch von besagtem Symbol nicht mehr die Rede, sondern abermals wird die „unantastbare [...] Menschenwürde“ bemüht. Während sie zuvor noch durch ihre Verbindung mit der Gottebenbildlichkeit theologisch begründet wurde, stellt Menschenwürde jetzt ihrerseits die Begründung eines ihr zugeordneten Begriffs dar, der Selbstbestimmung: Aufgrund seiner Würde sei der Mensch zu selbstbestimmten Handlungen befähigt. Es folgt eine Bestimmung dessen, was nach Ansicht des Textes nach „christlicher Auffassung“ unter „Selbstbestimmung“ verstanden werden kann. Konsequenterweise begegnet an dieser Stelle ein weiteres christliches Symbol: die Verantwortung des Menschen vor Gott. Konkret spricht der Text an dieser Stelle von einer Verantwortung „vor sich, vor anderen und vor Gott“ und doch liegt gerade in einer Verantwortung vor Gott das genuin theologische vor. Kann ich für eine Verantwortung vor mir selbst oder auch vor anderen durch philosophische, medizinische, soziologische etc. Begründungsmuster argumentieren, so kann eine Verantwortung vor Gott lediglich in Form einer theologischen Argumentation

²⁸ H. Kreß, Sterbehilfe und Sterbebegleitung im Licht der Patientenautonomie. In: Der Gynäkologe 40, 12, 2010, S. 960 – 965; Kreß, Sterbehilfe: Die Sicht der Theologie, ihre Prämissen und ihre Schwierigkeiten, in: Medizinrecht 36(10), 2018, S. 790–796.

²⁹ R. Poscher, „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“. In: *JuristenZeitung* 59 (15/16), 2004, 756–762.

plausibilisiert werden. Tatsächlich findet sich auch in diesem Absatz das einzige tatsächlich theologische Argument der gesamten Stellungnahme: Es sei diese Verantwortung vor Gott, die uns daran hindert Selbsttötung schlechthin gutzuheißen. Das ist ein grundlegendes Argument gegen den Suizid, das so bereits bei Thomas von Aquin gefunden werden kann.³⁰

Kulmination findet der theologische Teil der Stellungnahme in einem prägnanten Satz: „Die unveräußerliche Menschenwürde verpflichtet die Kirchen, für den Schutz des menschlichen Lebens einzutreten.“ Hieraus wird ersichtlich, wie die zuvor geschilderte Argumentationsstruktur zu verstehen ist: Aus der Menschenwürde, die mittels ihrer Grundierung durch die Gottebenbildlichkeit des Menschen als theologischer *Topoi* ausgewiesen wird, resultiert eine notwendige Verantwortung des Menschen vor Gott, die gegenüber eigenmächtigen Entscheidungen über das Ende eines individuellen Lebens zur Vorsicht mahnt. Diese thesenhafte Zusammenfassung der Stellungnahme findet sich ganz an ihrem Ende. Nimmt sie deutlich Rekurs auf die Argumentation zu Beginn der Stellungnahme, so fehlt ein Eingehen auf die auf den Verantwortungsgedanken folgenden Passagen. Hier finden sich empirische Argumente wie: Die Angst, dass gewerbliche Angebote zur Selbsttötung „zu einer Normalisierung und Professionalisierung der Lebensbeendigung durch Suizid führen“, wird mit Verweis auf den deutlichen Anstieg assistierter Suizide in der Schweiz begründet. Die weitere Befürchtung, das Angebot gewerblicher Sterbehilfe würde zu einem Druck auf die Betroffenen führen, von solchen Angeboten auch Gebrauch zu machen, sieht die Stellungnahme durch „aktuelle Umfragen“ bestätigt.

Die theologische Argumentation der Stellungnahme geht von einer menschlichen Verantwortung vor Gott aus, die die menschliche Selbstbestimmung beschränkt. Eine breite theologische Diskussion zur Ermöglichung und den Grenzen christlicher Freiheit könnte hier anschließen. Das wurde 2020 sichtbar in der öffentlich geführten Debatte um die Stellung der evangelischen Kirche im Zusammenhang der Neufassung der gesetzlichen Regelung zur Suizid-Beihilfe. In dieser Stellungnahme von 2017 ist mit der Reichweite des Grundrechts auf Selbstbestimmung bereits der zentrale Punkt berührt, den dann auch das Urteil – in anderer als hier vorgeschlagener Weise – interpretiert hat.

Finden theologische Argumente im Zuge der untersuchten Stellungnahme nur unter dem mit dem Etikett „Einleitung“ bedachten Kapitel Einzug, so wird hierbei deutlich, dass die eigentliche Argumentationslinie der Stellungnahme eine medizinische beziehungsweise vor allem juristische ist. Dieser Umstand spiegelt sich auch im Urteil wider. Dort wird auf die Verbindung des christlichen Menschenbildes mit dem juristischen Begriff der Menschenwürde eingegangen. Was fehlt ist die Betonung einer Verantwortung des Menschen vor Gott, wie sie ebenfalls in der Stellungnahme erörtert wird. Dieser Aspekt ist für die Gesamtargumentation von tragender Bedeutung, da er als Grenze der menschlichen Freiheit fungiert, die zuvor durch den Begriff der Würde begründet wurde. Der Verdacht liegt nahe, dass durch die Randstellung der Argumentation dieser

³⁰ Summa Theologica II, Quaestio 64,5. (Zitiert nach: Die Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 18, 1953.)

Gedanke augenscheinlich als nicht konstitutiv wahrgenommen wurde, was vielleicht auch zu dessen Ausbleiben im Zuge der Rezeption in der Stellungnahme geführt hat.³¹

Es bleibt hierbei somit seitens der Gerichts unberücksichtigt, was eine theologische Stellungnahme zur Sterbehilfe leisten kann. Trotz der artikulierten Befürchtung, dass eine Reform der Sterbehilfegesetzgebung zur Normalisierung dieser Praxis führen und womöglich auch zu Druck auf Betroffene führen kann, versäumt es die Stellungnahme diesen Aspekt prägnant in den Vordergrund zu stellen. Unserer Meinung nach liegt hierbei jedoch eine Chance theologischer Stellungnahme, die die Debatte um die Sterbehilfe bereichern kann. So besteht hinsichtlich der Reform der Sterbehilfegesetzgebung die Gefahr, dass ein Mensch, der intensive medizinische Betreuung benötigt und damit ein hohes Maß an Ressourcen bindet, aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft sich für den Freitod entscheidet. Eine theologische Position sollte hierbei betonen, dass der Mensch nicht nur Gesellschaft, sondern auch Gott gegenüber Rechenschaft schuldig ist. Die Frage nach der Bindung von Ressourcen sollte von daher nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Beurteilung der Verantwortlichkeit des Sterbenden sein. Zur Verantwortung gegenüber Gott gehört der unbedingte Wert des Lebens ebenso wie die von Gott gewollte Freiheit der menschlichen Entscheidung.

III.

Rückzug der Theologie aus dem Recht? Die Gefahr einer Selbstsäkularisierung in den Stellungnahmen der EKD beim BVerfG

Die hier untersuchten kirchlichen Stellungnahmen sind anders als Martin Morlok es für notwendig erachtet, keineswegs in religiöser Sprache gefasst. Die kirchenamtlich erstellten Texte sind juristische Fachbeiträge, in denen ausgehend von theologischen Grundgedanken bestimmte Rechtsauslegungen entwickelt werden. In Bezug auf das Thema Intersexualität wird dem Studienzentrum der EKD für Genderfragen besondere Kompetenz zugesprochen, die Stellungnahme zu verfassen. Das Ergebnis ist ein engagiertes Votum, das rechtliche und theologische Fragen nahezu identifiziert.

Wolfgang Huber hat mehrfach vor einer „Selbstsäkularisierung der Kirche“ gewarnt.³² Eine solche zeigt sich unserer Meinung nach in Stellungnahmen, die eine wohlverstandene Trennung von Theologie und Recht nicht artikulieren können oder wollen. Weder kann die evangelische Kirche auf ihre eigene Sprache verzichten, noch eine eindeutige Begründung des Rechts anbieten wollen. Die verfassungsrechtlichen Spannungen, wie etwa zwischen dem Recht auf

³¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html (16.03.2022).

³² W. Huber, Kirche in der Zeitenwende. Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche², 1998.

Leben und auf Selbstbestimmung, stehen theologischen Spannungsfeldern, wie sie in Symbolen wie der Schöpfung und der christlichen Freiheit zum Ausdruck kommen, gegenüber. Das Verhältnis dieser jeweiligen Spannungsfelder zueinander auszuleuchten, scheint uns weiterführender, als auf theologische Beiträge zu verzichten oder diese auf eine bestimmte Verfassungsauslegung engzuführen.